

(2) Der Bericht wird dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus überreicht. In geeigneter Form ist er in der Zeitschrift der MGH sowie in den Sitzungsberichten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, im Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und im Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu veröffentlichen und dazu diesen Akademien zu übersenden.

§ 11

(1) Die am Sitz der MGH ansässigen Mitglieder der Zentralkdirektion bilden den Ortsausschuß.

(2) Der Präsident kann den Ortsausschuß zur Erledigung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Zentralkdirektion aufgeschoben werden können, einberufen. Für die Beschlußfassung des Ortsausschusses gilt § 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Abs. 4 entsprechend. Von den Beschlüssen erhalten sämtliche Mitglieder der Zentralkdirektion Mitteilung.

(3) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes des Präsidenten oder seiner längeren Verhinderung wählt der Ortsausschuß einen Stellvertreter.

§ 12

(1) Der Haushaltsplan der MGH wird nach den für den Staatshaushalt geltenden Grundsätzen von dem Präsidenten aufgestellt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushaltsrechnung der MGH wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(4) Die auswärtigen Mitglieder der Zentralkdirektion erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder nach allgemeinen Sätzen sowie Erstattung der Reisekosten.

§ 13

Die Wahlordnung (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2) wird von der Zentralkdirektion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und kann in der gleichen Weise abgeändert werden. Sie bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.